

§ 831 BGB: Wie ist bei großen Betrieben der Entlastungsbeweis nach § 831 zu führen? Vertrags- oder Deliktsklage, wenn ein Kaufsliebhaber in einem Warenhaus zu körperlichem Schaden kommt?

RG-Urteil vom 20.04.1914 - 545/13 VI. - Warenhaus

Die Klägerin befand sich am 01.02.1908 in dem Warenhaus des Beklagten. Nachdem sie einige Einkäufe gemacht hatte, begab sie sich in eine andere Abteilung – die Kurzwarenabteilung –, um daselbst weitere Einkäufe zu machen. Als sie diese Abteilung durchschritt, fiel eine auf dem Verkaufstisch stehende, noch unbefestigte oder schlecht befestigte 1,2 bis 1,4 m lange und etwa 1 ½ kg schwere Attrappe in Säulenform um und traf sie auf den Kopf. Für die Folgen dieses Unfalles, der insbesondere ihre völlige Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt habe, hat sie den Beklagten sowohl aus dem Gesichtspunkt des Vertrags, wie dem der unerlaubten Handlung verantwortlich gemacht. Das Berufungsgericht hat den rechtlichen Gesichtspunkt einer Vertragshaftung von vornherein abgelehnt. Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, dass, wer in seinem Hause ein Gewerbe betreibt, dass den Eintritt von Käufern mit sich bringe, kraft Vertrages den kaufenden Personen für eine die Sicherheit nicht gefährdende Beschaffenheit der Räume einzustehen habe, sei nicht anzuerkennen. Vertragliche Beziehungen seien nur dann anzunehmen, wenn mindestens ein durch Vorlegung von Waren durch Besichtigung begründetes, vertragsähnliches Verhältnis geschaffen worden sei. Dies habe das Reichsgericht für ähnliche Fälle mehrfach ausgesprochen (RG 74, 124; 78, 239; WarnErgBd. 1912, Nr. 410). Ein solches vorbereitendes Rechtsverhältnis sei aber hier nicht dargetan, weil der Unfall sich ereignet habe, als die Klägerin nach Erledigung einiger Einkäufe sich nach einer anderen Stelle des Warenhauses begeben gehabt habe, um noch weitere Einkäufe zu machen. Die Revision bekämpft diese Ausführungen als rechtsirrig. Das Berufungsgericht gehe offenbar davon aus, dass durch die Bezahlung der gekauften Ware die vertraglichen Beziehungen der Parteien ihr Ende erreicht hätten. Das sei aber nicht der Fall. In dem Augenblicke, wo der Vertrag geschlossen worden sei, was nur im Inneren des Gebäudes habe geschehen können, habe der Beklagte die Verpflichtung übernommen, die Klägerin aus seinem Hause sicher hinaus zu geleiten. Dass dies nicht auf dem nächsten Wege habe zu geschehen brauchen, ergebe sich aus dem offenbaren Interesse, dass der Beklagte daran gehabt habe, die ausgestellten Waren durch seine Kunden besichtigen zu lassen. Dieser Angriff

kann keinen Erfolg haben. Dass der Beklagte die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, dass die Besucher seines Warenhauses dieses ungefährdet verlassen können, ist zwar richtig; diese Verpflichtung gründet sich aber nicht auf einem Vertrag, insbesondere nicht auf den vom Besucher abgeschlossenen Kaufvertrag, sondern lediglich darauf, dass der Beklagte einen Verkehr in seinem Geschäftshause eröffnet hat, und sie trifft ihn auch demgegenüber, der einen Kaufvertrag nicht abgeschlossen hat, und zwar selbst dann, wenn der Besucher das Haus überhaupt nicht in der Absicht betreten hatte, einen Kaufvertrag abzuschließen. Die Verletzungen der allgemeinen Pflicht für die Sicherheit der Personen zu sorgen, denen Einlass gewährt wird, begründet im Falle schuldhafter Schadenszufügung nur einen Anspruch aus unerlaubter Handlung, nicht auch aus Vertrag, es sei denn, dass Vertragsbeziehungen vorhanden sind, die sich gerade auf die Benutzung eines Raumes erstrecken, zum Beispiel in dem Verhältnis zwischen Wirt und Gast. An diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Die Bezugnahme der Revision auf das – auch vom Berufungsgericht angezogene – Urteil in RG 78, 239 ff. geht fehl. In dem durch dieses Urteil entschiedenen Falle war die Klägerin verletzt worden, als sie sich einen Gegenstand, den sie ansehen und kaufen wollte, von einem Angestellten des Geschäfts vorlegen ließ; hierin wurde ein den Kauf vorbereitendes Rechtsverhältnis erblickt, das einen vertragsähnlichen Charakter trägt und insofern rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten erzeugt hatte, als dem Verkäufer, wie der Kauflustigen die Pflicht erwuchs, bei der Vorlegung und Besichtigung der Ware, die gebotene Sorgfalt für die Gesundheit und das Eigentum des anderen Teiles zu beobachten. In dieser Weise ist aber der vorliegende Fall nicht gestaltet. Der Unfall, der die Klägerin getroffen hat, steht mit irgendwelchen Verkaufsverhandlungen nicht im Zusammenhang. Ob, wovon das Berufungsgericht auszugehen scheint, eine Vertragshaftung schon dann angenommen werden könnte, wenn der Kaufslustige zwar bei einer Verkaufsverhandlung verletzt wird, die Verletzung aber nicht durch die Kaufsverhandlung selbst und das vom Verkäufer, bzw. dessen Angestellten beobachtete Verhalten verursacht worden ist, mithin nur ein zeitlicher Zusammenhang zwischen einer Kaufsverhandlung und dem Unfall besteht, kann hiernach unerörtert bleiben. Das Berufungsgericht hat weiter ohne Rechtsirrtum angenommen, dass dem Beklagten selbst der Vorwurf der Fahrlässigkeit nach § 823 BGB nicht gemacht werden kann; einen Angriff hiergegen hat die Revision auch nicht

erhoben. Die hiernach allein zu beantwortende Frage, ob der Beklagte, der an sich nach § 831 BGB der Klägerin zum Ersatz des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens verpflichtet sei, dem ihm durch diese Bestimmung nachgelassenen Entlastungsbeweis geführt habe, hat das Berufungsgericht mit folgender Begründung bejaht. Es könne zu Gunsten der Klägerin unterstellt werden, dass ein Angestellter des Beklagten in Ausführung einer ihm übertragenen Verrichtung ihr den Schaden zugefügt habe. Der entscheidende Gesichtspunkt dabei sei, dass die umgefallene Attrappe auf den Verkaufstisch gesetzt worden sei, ohne sie hinreichend zu befestigen. Welche Angestellte hierbei in Frage komme, sei nicht bekannt. Der Beklagte sei – zumal die Klägerin erst unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist die Klage erhoben habe, - nicht in der Lage, den Täter zu bezeichnen; das ändere aber nichts daran, dass er hafte, wenn er den Entlastungsbeweis nicht führe. Diesen Beweis könne er auch dadurch führen, dass er ihn auf das gesamte Personal erstrecke, aus dessen Mitte die schädigende Handlung gekommen sei; ob dieser Beweis lückenlos geführt sei, können dahingestellt bleiben. Jener Beweis könne in rechtlich zulässiger Weise auch so geführt werden, dass er auf die Person der Betriebsleiter abgestellt werden, den es obgelegen habe, die Attrappendekoration auszuführen oder das angestellte Personal auszuwählen. In dieser Beziehung käme der Kaufmann B. als Leiter der Kurzwarenabteilung und der Kaufmann F. als ihm beigegebener „Aufsichtsherr“ in Betracht, unter deren Verantwortung und Leitung die Attrappendekoration hergestellt worden sei. Beide seien durchaus geeignete und zuverlässige Angestellte gewesen. Bezüglich der Auswahl des F. würde der Beklagte auch dadurch gedeckt sein, dass ihn ein so zuverlässiger Angestellter wie der Personalchef B. für geeignet gefunden habe. Insoweit könne er den Entlastungsbeweis auf die Person des B. abstellen, da er bei der Größe des Unternehmens die Auswahl selbst vorzunehmen nicht in der Lage gewesen sei. Das Gleiche gelte auch bezüglich aller als Täter in Frage kommender Angestellter, die von den hierzu nach der Organisation berufenen Stellen in den Dienst des Beklagten genommen worden seien. Allerdings gehöre in Fällen dieser Art zur schlüssigen Führung des Entlastungsbeweises auch der Nachweis einer ausreichenden Organisation. Diesem Erfordernisse sei aber hier in dem weitgehenden Maße genügt gewesen und zwar sowohl was die Auswahl und die Überwachung der Angestellten wie die Verhütung von Unfällen anlange; sämtliche Angestellte hätten einer strengen Aufsicht unterstanden, die sich auch auf die Errichtung von Dekorationen erstreckt

habe. Die Revision hält durch diese Ausführungen den § 831 BGB für verletzt. Der Beklagte könne sich damit nicht entschuldigen, dass die Größe seines Betriebs ihm nicht gestatte, persönlich alle Einzelheiten zu überwachen, wenn er damit einverstanden sei, dass Vorkehrungen im Hause getroffen würden, die objektiv geeignet seien, das Publikum zu schädigen. Auch dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben; es ist vielmehr den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten. Die Einrichtung des in § 831 BGB nachgelassenen Entlastungsbeweises muss sich nach den Einzelheiten des Falles richten und darf nicht dazu führen, an die Sorgfalt des Geschäftsherrn Anforderungen zu stellen, die praktisch nicht erfüllbar erscheinen. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, dass, wenn der Umfang einer großen Verwaltung oder wenn andere persönliche Hindernisse dem Geschäftsherrn die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der anderen Angestellten unmöglich machen und diese einem höheren Angestellten übertragen werden muss, der Entlastungsbeweis bezüglich dieser letzteren Personen zu führen ist (RG 78, 108; WarnErgBd. 1913 Nr. 364). So ist auch hier der Fall gestaltet. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, dass der Entlastungsbeweis sich auf die Person des B. und des F. zu richten hatte, unter deren Verantwortung und Leitung die Dekoration aufgestellt wurde. Das Bedenken der Revision, dass, wenn der Beklagte, der sich und die Einzelheiten des Aufbaus offenbar gar nicht gekümmert habe, berechtigt sein würde, an seine Stelle eine andere, wenn auch geeignete Person zu setzen, damit schon vollkommen aus jeder Haftung ausscheiden würde, was dem Zwecke des § 831 BGB widerspreche, trifft nicht zu. Denn es gehört, wie auch das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, in Fällen der vorliegenden Art, zur schlüssigen Führung des Entlastungsbeweises auch der Nachweis einer ausreichenden Organisation des Betriebs insbesondere der Tätigkeit der Angestellten. Der Geschäftsherr kann sich damit allein, dass der höhere Angestellte sorgfältig ausgewählt ist, nicht entlasten. Hinzukommen muss, dass auch solche Einrichtungen und allgemeine Anordnungen bestehen, nach dem die höheren Angestellten in den Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise zu verfahren haben. Diese Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, ist regelmäßig Sache des Geschäftsherrn und insoweit hat er den Sorgfaltsbeweis für seine eigene Tätigkeit zu führen (vergl. die angezogene Entscheidung). Diesen Beweis hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum für geführt erachtet. Der Revision kann zugegeben werden, dass, solange nicht feststeht, welche Person den Unfall

verschuldet hat, sich auch nicht ermitteln lässt, ob nicht der Beklagte selbst irgendwelchen persönlichen Einfluss auf die Bestellung gerade dieser Person ausgeübt hat. Allein wenn, wie das Berufungsgericht feststellt, der Beklagte sich überhaupt nicht um die Anstellung der einzelnen Personen, die hier als Täter in Betracht kommen können, wegen des Umfangs seines Geschäftsbetriebes kümmern konnte, die Auswahl vielmehr höheren Angestellten überließ und überlassen durfte, so wäre es Sache der Klägerin gewesen: Einen Ausnahmefall der von der Revision bezeichneten Art geltend zu machen, und zwar dies umso mehr, als der Beklagte deswegen, weil die Klägerin erst unmittelbar vor Ablauf der Verjährung Klage erhoben hat, nicht mehr in der Lage war, den Täter zu ermitteln und daher an den Entlastungsbeweis nicht allzu strenge, jedenfalls nicht solche Anforderungen gestellt werden dürfen, die praktisch nicht erfüllbar erscheinen. Die Revision ist schließlich der Ansicht, im vorliegenden Fall sei die Vorschrift des § 831 BGB, dass der Geschäftsherr auch hinsichtlich der Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften den Beweis zu führen habe, dass er die im Verkehrs erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, vollkommen ausgeschaltet. Das ist indessen nicht der Fall. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats verlangt die Beschaffung nicht, dass der Geschäftsherr die einzelnen Vorrichtungen und Gerätestücke selbst auswählt, er kann dies auch dem fachkundigen Ermessen eines höheren Angestellten überlassen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Unfall dadurch herbeigeführt worden, dass eine Attrappe auf den Verkaufstisch gestellt worden war, ohne sie hinreichend zu befestigen. Es ließe sich fragen, ob hier von einem Mangel der Sorgfalt in der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften überhaupt gesprochen werden kann oder nicht vielmehr lediglich von einem Mangel der Sorgfalt eines Angestellten. Indessen kann dies dahin gestellt bleiben, da die Herstellung der Attrappendekoration durch die Verkäuferinnen oder die Tischler unter der Verantwortung und Leitung des Abteilungsleiters B. und des Aufsichtsherren F. erfolgt und bezüglich beider der Entlastungsbeweis erbracht worden ist. S.c.T., II. v. 20. April 14, 545/13 VI. – Berlin